

Telefon: 089/233 - 44800

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Kommunale Verkehrsüberwachung
und Kommunaler Außendienst
KVR I/3

Installation einer 360-Grad-Radarkontrolle auf der Ingolstädter Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02893 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes
Milbertshofen-Am Hart vom 09.07.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18155

Anlage:

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 02893

Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 26.11.2025 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart hat am 09.07.2025 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in der Ingolstädter Straße eine 360-Grad-Blitzeranlage installiert wird.

Diesbezüglich teilte das Polizeipräsidium München aufgrund der vorliegenden Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h zuständigkeitshalber der Kommunalen Verkehrsüberwachung zur Beantwortung Folgendes mit:

„Der vom Antragsteller genannte Bereich der Ingolstädter Straße zwischen der Sudetendeutschestraße und der Heidemannstraße befindet sich im Geschwindigkeitsmessprogramm des Polizeipräsidiums München. In den letzten zwölf Monaten wurden durch die örtlich zuständige Polizeiinspektion 47 und die Verkehrspolizeiinspektion München Verkehrsüberwachung insgesamt 50 Messeinsätze durchgeführt und mehr als 53.000 Kfz bemessen. Hierbei kam es zu 339 Verwarnungen“

und 215 Ahndungen im Anzeigenbereich (davon 42 im Fahrverbotsbereich), die hierbei ermittelte Beanstandungsquote von 1,04 Prozent ist als niedrig anzusehen.

An den Kreuzung Ingolstädter Straße/Heidemannstraße ereigneten sich seit dem 01.01.2024 bis heute insgesamt 12 Verkehrsunfälle, an der Kreuzung Ingolstädter Straße/Sudetendeutschestraße im selben Zeitraum 11 Verkehrsunfälle. In lediglich einem Fall war die Missachtung eines Rotlichtes unfallursächlich, ein Geschwindigkeitsverstoß war in keinem der Fälle haupt- oder mitunfallursächlich. Die Unfallsituation an den beiden Kreuzungen ist insgesamt, aber auch im Hinblick auf die vorgebrachten Verstöße als unauffällig zu bewerten.

Bei der Polizeiinspektion 47 sind keine Beschwerden aufgrund von Rotlichtverstößen bekannt. Vereinzelt gehen Beschwerden in Bezug auf Geschwindigkeitsübertretungen ein, insbesondere aus der angrenzenden Siedlung „Kaltherberge“. Diese Beschwerden beziehen sich allerdings insbesondere auf Lärmelästigungen zur Nachtzeit durch das sogenannte Autoposerklientel und nicht auf die Fußgängersicherheit.

In Bezug auf die Installation einer stationären Verkehrsüberwachungsanlage setzt dies die Erfüllung mehrerer Bedingungen voraus. Durch das StMI wurden folgende Kriterien für den Einsatz von stationären Überwachungsanlagen zum Zwecke der Steigerung der Verkehrssicherheit vorgegeben:

„Es muss eine Örtlichkeit mit hohem Unfallrisiko und besonders hohem Verkehrsaufkommen gegeben sein, an der eine dauerhafte Überwachung erforderlich oder eine andere Form von Überwachung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich oder zumindest erschwert ist. Beim Betreiben von stationären Überwachungsanlagen muss einer Reduzierung von Verkehrsunfällen absolute Priorität eingeräumt werden.“

Für den hier gegenständlichen Bereich der Ingolstädter Straße treffen diese Kriterien objektiv nicht zu. Folglich liegen keine Planungen für den Aufbau einer stationären Blitzanlage vor.

Die Festlegung von Schaltzeiten für Ampelanlagen obliegt grundsätzlich der LH München; ggf. unter Anhörung des Polizeipräsidiums München.

Wenn die Ampel für Fußgänger bei Betreten der Straße auf Grün steht, ist jedoch ein sicheres Überqueren der Fahrbahn auch dann gewährleistet, wenn die Ampel im Verlauf des Querens auf Rot umschaltet.

Selbstverständlich entbindet dies nicht, den Verkehr im Blick zu behalten und aufmerksam ggü. potenziellen Gefahrensituationen zu sein.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02893 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 09.07.2025 wird nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Ingolstädter Straße wird als Bestandteil des polizeilichen Geschwindigkeitsmessprogramms regelmäßigen Geschwindigkeitskontrollen unterzogen. Aufgrund des insgesamt unauffälligen Unfallgeschehens ist eine Installation einer stationären Blitzanlage nach Maßgabe der Regelungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nicht möglich.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02893 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 09.07.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Hummel-Haslauer

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 11 Milbertshofen-Am Hart

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)

Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – KVR-I/3
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW